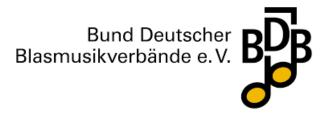
Muster-Hygienekonzept COVID-19 für Musikvereine, Chöre & Posaunenchöre in Baden-Württemberg

sowie zur Weiterverwendung außerhalb von Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der länderspezifischen Vorgaben









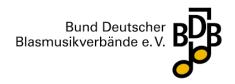






In Kooperation mit





Das vorliegende Muster-Hygienekonzept für Musikvereine, Chöre und Posaunenchöre in BW beruht auf der CoronaVO BW vom 15. September 2021, der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen vom 16. September 2021 und zusätzlich auf der aktuellen Studienlage des Clusters Wissenschaft des Bundesmusikverbands Chor und Orchester (BMCO) sowie deren regelmäßig aktualisierten Publikation *Grundlagen für das Musizieren unter Pandemiebedingungen* des Kompetenznetzwerks NEUSTART AMATEURMUSIK und dessen Schutzkonzepts:

www.bundesmusikverband.de/schutzmassnahmen www.bundesmusikverband.de/grundlagen

Die Publikation und das Schutzkonzept entstanden durch folgende Mitarbeiter/innen und wird fortlaufend aktualisiert:

Nadja Bader (EPiD, BDB), Rolf Bareis (EPiD), Judith Bock (VDKC), Annalena Groß (BDB), Joachim Gutmann (BDB), Christoph Karle (BDB), Franziska Luther (ACV), Dr. Saskia Meißner (BDB), Lorenz Overbeck (BMCO), Srdjan Tošić (DCV), Marcus von Amsberg (CEK), Dr. Joachim Werz (ACV)

Wir danken allen Beteiligten sowie den unterstützenden Institutionen. Insbesondere dem Freiburger Institut für Musikermedizin (FIM) an der Hochschule für Musik und dem Universitätsklinikum Freiburg - Prof. Dr. Dr. Claudia Spahn, Prof. Dr. Bernhard Richter.

Staufen/Stuttgart, 24.09.20201

Christoph Karle

BDB

Geschäftsführender Präsident

Bruno Seitz

BVBW

Landesmusikdirektor

Michael Weber

BDMV

1. Vizepräsident

Rolf Bareis

EPiD

Leitender Obmann

Cornelia Donat

BCV

Geschäftsführung

Monika Brocks

SCV

Geschäftsführung

Betina Grützner

BWSB

1. Vorsitzende



Hinweise:

- Folgendes Muster-Hygienekonzept ist bewusst sehr übersichtlich und kurz gehalten.
 Zur besseren Lesbarkeit wird auf Verweise bezüglich der aktuellen CoronaVO BW verzichtet. Eine Matrix verdeutlicht die geforderten Vorgaben der CoronaVO BW.
- Jeder Musikverein, Chor und Posaunenchor ist verpflichtet, ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Das vorliegende Konzept kann den zuständigen Behörden vor Ort auf Verlangen vorgezeigt werden. Der Bund Deutscher Blasmusikverbände (BDB), der Blasmusikverband Baden-Württemberg (BVBW), die Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV), der Evangelische Posaunendienst in Deutschland (EPiD), der Badische Chorverband (BCV), der Schwäbische Chorverband (SCV), der Baden-Württembergische Sängerbund (BWSB) sowie der Bundesmusikverband Chor und Orchester (BMCO) unterstützen die Mitgliedsverbände/vereine mit dem vorliegenden Muster-Hygienekonzept bei dieser Aufgabe.
- Clusterinfektionen über Aerosole können in Räumen durch konsequente Frischluftzufuhr verhindert werden. Setzten Sie CO2-Messgeräte zur Kontrolle der Raumluftqualität ein und verringern dadurch das Infektionsrisiko. Bei Abständen kleiner als 1,5 Meter sind Tröpfcheninfektionen der direkten Nachbarn möglich. Wenn Abstände von 1,5 Meter nicht eingehalten werden können, sollten Masken getragen werden. Beim Musizieren besteht keine Maskenpflicht, wenn es nicht Masken tragen. Auch wenn zu (geimpft/genesen/getestet) eingehalten wird, ist dies kein 100%iger Ausschluss, dass eine infizierte Person anwesend ist. Die Impfung bietet vor allem einen guten individuellen Schutz, nicht schwer zu erkranken. Die Übertragung im Falle einer Infektion ist aber trotzdem möglich. Die Tests bieten keine 100%ige Sicherheit, um Infektionen auszuschließen. Jeder Verein entscheidet selbst, welche Maßnahmen umgesetzt werden.
- Alle Musikvereine, Chöre und Posaunenchöre werden angehalten, dieses Hygienekonzept auf örtliche Gegebenheiten umzusetzen. Je nach Schutzbedarf (abhängig von z. B. Impfquote, Altersstruktur) und örtlichen Gegebenheiten (z. B. Infektionsgeschehen, Raumsituation) sollte die Auswahl der Maßnahmen erfolgen. Eventuelle Ergänzungen sind schriftlich zu fixieren. Außerdem ist es ratsam, diese mit den entsprechenden Behörden (Gemeindeverwaltung oder der zuständigen Fachbehörde sowie dem Ordnungsamt/Ortspolizei) im Vorfeld abzustimmen. Diese Maßnahmen dienen der Vertrauensbildung, des Reputationsgewinns sowie der Stärkung einer guten und konsequenten Zusammenarbeit vor Ort.

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Hygienemaßnahmen als Mustervorlage zu werten sind. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtssicherheit besteht nicht.

Weitere Informationen "FAQ Corona und Kultur":

https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrieb/faq-kulturbetrieb/



1. Grundlegende Voraussetzungen

Um eine Probe/Unterricht/Veranstaltung durchführen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es liegt ein Hygienekonzept vor.
- Die örtliche Gemeindeverordnung und Vorgaben der Gemeindeverwaltung sowie der Ortspolizei/Ordnungsamt werden eingehalten.
- Die aktuellen Vorgaben laut Anlage Matrix werden umgesetzt.

2. Vor der Veranstaltung

2.1 Hygienekonzept

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts werden eine oder mehrere Personen als **Hygienebeauftragte/r** benannt. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, sich an das Hygienekonzept des Vereins zu halten.

2.1.1 Große und vor allem hohe Räume

Infektionen erfolgen überwiegend bei Personen, die sich längere Zeit in geschlossenen Räumen aufhalten. Wenn die Witterung es erlaubt, sollte die Probe oder der Auftritt deshalb idealerweise im Freien stattfinden. Für das Musizieren in geschlossenen Räumen sollten zur Risikoreduktion grundsätzlich möglichst große und hohe Räume benutzt werden. Bei Beachtung der empfohlenen Abstände wird die Anzahl der Musiker durch die Größe des Raumes (Fläche) limitiert. Die erforderliche Mindestraumgröße bemisst sich wiederum nach Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen. Die Raumhöhe sollte so hoch wie möglich sein.

2.1.2 Information an Teilnehmende über Schutz- und Hygienemaßnahmen

Alle Teilnehmenden (Mitwirkende/Publikum) sind über das Hygienekonzept zu informieren. Alle Musizierenden, Instrumentallehrkräfte sowie Schüler/innen des Vereins erhalten dieses Hygienekonzept schriftlich in digitaler oder gedruckter Form. Bei Kindern und Jugendlichen erhalten dieses Konzept zusätzlich die Erziehungsberechtigten.

2.2 Kontaktdatenerfassung

Um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, werden Anwesenheitslisten geführt. Die LUCA-App sowie weitere digitale Angebote können dabei sinnvoll unterstützen. Es ist eine Person zu benennen, die die Anwesenheitsliste führt. Es werden Name, Adresse und Telefonnummer der Anwesenden sowie Termin und Uhrzeiten der Probe/Unterricht/Veranstaltung aufgeführt. Handelt es sich um Vereinsmitglieder müssen nur Vor- und Nachname aufgezeichnet werden. Die allgemeinen Datenschutzbestimmungen nach DSGVO sind zu berücksichtigen.



2.3 Zugangskontrolle

Jedes Vereinsmitglied entscheidet eigenverantwortlich über eine Teilnahme an Proben und Konzerten. Niemand wird zur Teilnahme verpflichtet bzw. überredet.

Nur symptomfreie Personen dürfen an Probe/Unterricht/Veranstaltung teilnehmen. Wer Symptome akuter Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit bei sich selbst oder einer/m Haushaltsangehörigen/einer engen Kontaktperson feststellt, bleibt zu Hause und kann nicht teilnehmen. Ausgeschlossen sind auch Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen. Bei Kindern und Jugendlichen sind auch deren Erziehungsberechtigte über das Hygienekonzept aufzuklären. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass sie beim Auftreten von geringsten Anzeichen für typische COVID-19-Symptome ihre Kinder nicht zur Probe/Unterricht/Veranstaltung schicken dürfen.

Nach aktueller Verordnungslage ist bei Proben/Veranstaltungen/Unterricht ein Testkonzept erforderlich. Ausgenommen sind Veranstaltungen im Freien mit weniger als 5.000 Besucher/innen, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zuverlässig eingehalten werden kann (siehe Matrix).

2.3.1 Testkonzept (wenn laut CoronaVO erforderlich, siehe Matrix)

Musikvereine, Chöre und Posaunenchöre gestalten verlässliche eine Zugangskontrolle zu Probe/Veranstaltung/Unterricht, bei der durch eingesetzte Hygienebeauftragte des Musikvereins, Chors oder Posaunenchors Test-/Impf-/Genesenennachweise eingesehen werden.

- Geimpfte und genesene Personen können sich einmalig bei der/dem Hygienebeauftragten registrieren und können zukünftig **ohne weitere Kontrolle** zu Probe/Unterricht/Veranstaltung zugelassen werden (siehe: Nachweis für geimpfte und genesene Personen).
- Ein Testnachweis vom Arbeitgeber/Dienstleister/Testzentrum, der innerhalb der letzten 24 Stunden (Antigentest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) durchgeführt wurde, kann vorgezeigt werden.
- Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Antigen-Selbsttests an sich selbst unter Aufsicht desjenigen durchführen, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss und bescheinigen lassen (Vorlage Testnachweis BW). Eine Bescheinigung eines unter Aufsicht durchgeführten Tests eines Musikvereins, Chors oder Posaunenchors gilt auch als Testnachweis (24 Std.-Test) für weitere Institutionen.
- Schüler/innen gelten während der Schulzeit als getestet (Glaubhaftmachung durch Schülerausweis oder ein anderes geeignetes Dokument) oder die Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten (oder volljähriger Schüler/innen) entsprechend CoronaVO Schule vorlegen (siehe Vorlage Eigenbescheinigung des Kultusministeriums BW https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/testen-schulecorona) oder Testnachweise wie oben vorlegen/durchführen.
- Asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre (oder noch nicht eingeschult) gelten als getestet.



3. Veranstaltung

3.1 Wege

Eine geregelte Wegführung der Teilnehmenden an Proben/Unterricht/Veranstaltungen ist sicherzustellen. Nur wenn es sinnvoll erscheint, sollten Ein- und Ausgang als Einbahnstraße ausgezeichnet werden.

3.2 Abstand

Es wird generell empfohlen einen körperlichen Abstand von mindestens 1,5 Meter einzuhalten. Die Plätze für die Musizierenden sollten so angeordnet werden, dass ein **Abstand von 1,5 bis 2 Meter** (von Stuhlmitte zu Stuhlmitte - Empfehlung der BMCO) zu anderen Personen eingehalten werden kann. Eine Aufstellung im Schachbrettmuster kann sinnvoll sein. **Der Dirigent/die Dirigentin** sollte in der Probe/beim Konzert mindestens **2 Meter Abstand** zu den direkt gegenüber positionierten Musiker/innen einhalten.

Die Einhaltung des empfohlenen Abstands ist bei Proben und Konzerten nicht immer möglich. Umso wichtiger ist es, dass die Zugangskontrolle mit **3G-Regeln** und Testkonzept (2.3 Zugangskontrolle) sowie das Lüftungskonzept (3.5 Lüftungskonzept) konsequent umgesetzt werden. Sollten die empfohlenen **Abstände aufgrund der logistischen Probesituation nicht umgesetzt werden** können, um einen regelmäßigen Probebetrieb aufrecht zu erhalten, ist es ratsam, dies mit dem zuständigen **Ordnungsamt** abzustimmen in Bezug auf örtliche Gegebenheiten wie z. B. die Impfquote, Altersstruktur oder Schutzwände.

Beim Instrumentalunterricht sollte aufgrund der Bewegungsfreiheit ein Abstand von 2 Metern in alle Richtungen eingehalten werden. Zusätzlich kann zwischen der Lehrkraft und dem/r Schüler/in eine durchsichtigen Plexiglaswand aufgestellt werden.

3.3 Hygiene

Die allgemein gültigen AHA+L-Regeln sind einzuhalten. Die Hände sollten direkt vor oder nach Betreten des Probenraumes/Gebäudes gewaschen oder desinfiziert werden.

3.3.1. Umgang mit Kondensat bei Bläsern

Jede/r Musizierende muss sein Kondenswasser aus dem Blasinstrument auffangen und sicher entsorgen. Das kann z.B. durch eigene Handtücher und eigene geeignete Gefäße oder durch Einwegtücher und geeigneten Einweg-Gefäßen erfolgen. Gegebenenfalls sind die Einwegtücher rechtzeitig auszutauschen. Die Entsorgung der Einwegtücher soll idealerweise durch die Musizierenden geschehen. Diese Maßnahme ist im Freien nicht notwendig.

3.3.2. Gemeinsam genutzte Gegenstände

Gemeinsam genutzte Gegenstände sollten vor dem Austausch gereinigt/desinfiziert werden. Beim Verteilen der Noten sind die Hände vorab zu desinfizieren.

3.3.3. Sanitäre Anlagen

Vorhandene sanitäre Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt und sind mit ausreichend Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtüchern ausgestattet.



3.4 Masken

Beim Betreten des Raumes/des Geländes und außerhalb des Spielbetriebes (Pausen) ist eine medizinische Maske (OP- oder FFP2-Maske) zu tragen. Es besteht keine Maskenpflicht bei Zusammentreffen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann. Beim Musizieren/Singen gilt keine Maskenpflicht (siehe Matrix) und je nach örtlicher Gegebenheit kann auch der Abstand unterschritten werden (3.2 Abstand).

3.5 Lüftungskonzept

Beim Musizieren in geschlossenen Räumen ist regelmäßig (im 15-Minuten-Takt oder noch besser nach Grenzwerterreichung der CO₂-Messgeräte) intensiv zu lüften, um Clusterinfektionen zu vermeiden. Um eine verlässliche Einschätzung zu erhalten, wird der Einsatz von CO₂-Messgeräten zur Kontrolle der Raumluftqualität empfohlen. Entsprechend der Grundlagen www.bundesmusikverband.de/grundlagen (Kapitel 10) und dem Schutzkonzept www.bundesmusikverband.de/schutzmassnahmen sollte die Musikprobe bei einem Grenzwert von 800 ppm unterbrochen und gelüftet werden. Die Lüftungspause sollte so lange dauern bis wieder eine CO₂-Konzentration zwischen 400 und 500 ppm erreicht ist. Bei Räumen mit Lüftungs- oder Klimaanlagen (RLT-Anlagen) sind die herstellerspezifischen Vorgaben zu beachten. Hierzu sollte der Haustechniker kontaktiert werden. Es ist in jedem Fall ein kontinuierlicher Luftaustausch mit möglichst hohem Frischluftanteil zu gewährleisten. In Räumen mit schlechter Lüftungsmöglichkeit können Luftreiniger ergänzend zum Lüften eingesetzt werden (Grundlagen, Kapitel 9).

3.6 Ausschank von Getränken

Es wird davon abgeraten, offene Getränke und/oder Speisen im Rahmen der Proben und Pausengestaltung anzubieten. Ausgabe von Getränken in geschlossenen Flaschen ist möglich. Die Bewirtung bei Veranstaltungen kann entsprechend der Verordnung für Gaststätten erfolgen.

4. Nach der Veranstaltung

4.1 Kontaktrückverfolgung

Zur Kontaktrückverfolgung müssen die Kontaktdaten (2.2 Kontaktdatenerfassung) aller Anwesenden bei Probe/Unterricht/Veranstaltung für 4 Wochen aufbewahrt werden und ggf. an das Gesundheitsamt weitergegeben werden.

4.2 Lüften und Reinigen

Vor und nach der Probe oder dem Konzert sollte eine Desinfektion aller mit den Händen berührten Türklinken und Lichtschalter durchgeführt werden. Die Türen sind möglichst für den Probebetrieb offen zu halten. Nach dem Spielbetrieb sollte der Fußboden im Bereich der Einwegtücher/Einweg-Gefäße der Blasinstrumente desinfiziert (besprüht) werden.

5. Anlagen

- Örtliche Gegebenheiten (spezifische Maßnahmen des Vereins)
- Modulares Schutzkonzept
- Matrix f
 ür Amateurmusik CoronaVO BW
- Nachweis f
 ür geimpfte und genesene Personen



Örtliche Gegebenheiten

ı ko n Lü	ftungsk	spezifis conzept	, zur l	Reinig	ung) f	estgel	egt we	rden.	Zuiii	TESIKO	пиері,	Zuiii	ADSI

Modulares Schutzkonzept für Proben und Konzerte

Auf Basis der "Grundlagen für das Musizieren unter Pandemiebedingungen" https://bundesmusikverband.de/grundlagen/ Es gilt die jeweilige Corona-Verordnung. Veranstaltung Wege **Abstand AHA+L** Hygiene Masken Lüftungskonzept Vor der Veranstaltung Nach der Veranstaltung Risikoeinschätzung Kontaktrückverfolgung Hygienekonzept Lüften und Reinigen Kontaktdatenerfassung Zugangskontrolle







Vor der Veranstaltung

Risikoeinschätzung

Je nach Schutzbedarf (abhängig von z. B. Impfquote, Altersstruktur) und örtlichen Gegebenheiten (z. B. Infektionsgeschehen, Raumsituation) sollte die Auswahl der Maßnahmen erfolgen.

Hygienekonzept

- Maximale Teilnehmendenzahl
- Maximale Aufenthaltszeit
- Lüftungskonzept
- Große und vor allem hohe Räume
- Veranstaltungen im Freien sind am sichersten
- Information an Teilnehmende über Schutz- & Hygienemaßnahmen

Kontaktdatenerfassung

• Aller Teilnehmenden (bevorzugt per App)

Zugangskontrolle

- Eigenverantwortliche Selbsteinschätzung (keine Symptome, kein Kontakt zu Infizierten)
- Geimpft, genesen, getestet
- Am sichersten tagesaktueller Test aller Teilnehmenden



Nach der Veranstaltung

Kontaktrückverfolgung

- Rückverfolgung (bevorzugt per App)
- Speicherung der Daten aller Teilnehmenden für 4 Wochen

Lüften und Reinigen

- Gründliches Lüften
- Reinigung/Desinfektion: Oberflächen, insbesondere Tür- und Fenstergriffe



Veranstaltung

Wege

- Geregelte Wegführung der Teilnehmenden
- Getrennte Ein- und Ausgänge, Einbahnwege

Abstand

- Radialer Abstand von 1,5 m bis 2 m
- Mitglieder eines Haushalts müssen untereinander keinen Abstand einhalten
- Mit Trennwänden kann der Abstand reduziert werden

Hygiene

- Reinigung/Desinfektion: Hände und Oberflächen
- Gemeinsame Nutzung von Instrumenten und Gegenständen vermeiden (bei Austausch fachgerecht reinigen/desinfizieren)
- Kondenswasser aus den Blasinstrumenten auffangen und sicher entsorgen

Masken

- Tragen von medizinischen Masken
- Besserer Eigenschutz durch FFP2-Masken
- Im Freien: Verzicht auf Maske am Platz bei entsprechendem Abstand möglich
- Masken für Musizierende, wenn musikalisch möglich

Lüftungskonzept

- Querlüften, alle Fenster und Türen weit öffnen
- Kontrolle der Raumluftqualität durch CO₂-Messung mit einem Grenzwert von 800 ppm
- Luftreinigungsgeräte ergänzend nutzen
- Lüftungstechnik mit dem Prinzip der Quelllüftung und 100 % Frischluftzufuhr

Ausführliche Informationen:



https://bundesmusikverband.de/grundlagen/

Teilnehmende sind sowohl Musizierende als auch Publikum

Seite 2 von 2 | Stand: 26.08.2021

3-Stufiges Warnsystem BW – Matrix für Amateurmusik – Stand 17.09.2021

Übersicht aller Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen und Musikunterricht in BW

nach Vorgabe der CoronaVO vom 15. September 2021 und der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen vom 16. September 2021 Bekanntmachung der Stufe laut Gesundheitsamt BW

Grundsätzlich wird **empfohlen:** mind. **1,5 Meter Abstand** halten, **Hygieneregeln** anwenden und regelmäßiges **Lüften** geschlossener Räume. Grundsätzlich gilt **Maskenpflicht** (Ausnahmen siehe Seite 2).

Ein Hygienekonzept & Datenverarbeitung ist erforderlich für Veranstaltungen (Proben/Konzerte/etc.), Vereinssitzungen und Unterricht.

3G: Nachweislich geimpft, genesen, getestet mit Antigen- oder PCR-Test (Ausnahmen für z. B. Schüler/innen siehe Seite 2).

2G: Nachweislich geimpft, genesen (Ausnahmen für z. B. Schüler/innen siehe Seite 2).

Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere auch Veranstaltungen der Amateurmusik und des Amateurtheaters einschließlich des Probenbetriebs.

Die Kapazität muss sich in diesen Fällen rechtlich eindeutig (z.B. aus brandschutz- oder baurechtlichen Vorgaben) ermitteln lassen.

Beschäftigte und sonstige Mitwirkende werden bei der Ermittlung der zulässigen Personenanzahl bei Veranstaltungen nicht berücksichtigt (CoronaVO §10).

Für den Musikunterricht (Ausbildung) in Vereinen gelten dieselben Vorgaben wie für den Unterricht der öffentlichen Musikschulen.

Beim Unterricht an Musikschulen gelten für das Personal (Arbeitnehmer) die Arbeitsschutzanforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.

	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe				
	Max. 25.000 Personen, ab 5.000 Besucher/innen nur 50% der zugelassenen Kapazität						
Proben, Konzerte, Stadtfeste, Volksfeste,	In geschlossenen Räumen: Proben & Veranstaltungen mit 3G	In geschlossenen Räumen: Pr. & Ver. mit 3G ausschließlich PCR-Test					
Informationsveranstaltungen,	Im Freien:	Im Freien:					
Versammlungen, etc. mit Hygienekonzept & Datenverarbeitung	Proben & Veranstaltungen ohne 3G Ab 5.000 Besucher/innen mit 3G Falls Abstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann mit 3G		Proben & Veranstaltungen mit 2G				
Gremien-, Vereinssitzungen	keine Zugangsbeschränkung, ohne 3G/2G						
Unterricht an Blasinstrumenten und Gesang & alle weiteren	Bei Blasinstrumenten und Gesang mind. 2 Metern Abstand, keine Maskenpflicht bei entsprechendem Abstand. Optional Schutzwand zwischen Schüler/innen & Lehrer/innen. Blasinstrumente: kein Durchblasen oder Durchpusten, jeder fängt sein Kondenswasser in einem verschließbaren Gefäß auf und entsorgt es. Gemeinsame Nutzung von Instrumenten und Gegenständen vermeiden (bei Austausch fachgerecht reinigen/desinfizieren).						
Fächer mit Hygienekonzept &	In geschlossenen Räumen: Unterricht mit 3G	In geschlossenen Räumen: Unterricht mit 3G ausschließlich PCR-Test					
Datenverarbeitung	Im Freien: Unterricht ohne weitere Regelungen	Im Freien: Unterricht mit 3G	Unterricht mit 2G				
Private Zusammenkünfte,	Geimpfte & Genesene, Personen unter 18 Jahren, Personen die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammen leben zählen als ein Haushalt.						
private Veranstaltungen	Ohne Beschränkungen zulässig	1 Haushalt + 5 weitere Personen	1 Haushalt + 1 weitere Personen				



Abstand

- 1. Empfehlung Mindestabstand von 1,5 Metern.
- 2. Empfehlung Mindestabstand beim Musizieren 1,5 Meter bis 2 Meter (Schutzkonzept BMCO).
- 3. Falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist es umso wichtiger, dass die Nachweispflicht der 3G konsequent eingehalten wird (FAQ).
- 4. Beim Unterricht an Blasinstrumenten und Gesang gilt ein Abstand von 2 Metern in alle Richtungen (CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen).

Keine Maskenpflicht für (Corona VO § 3)

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).
- Im privaten Bereich.
- 4. Zusammentreffen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann, z.B. am Sitzplatz mit 1,5 m Abstand.
- 5. Den praktischen Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten sowie beim Musizieren und Singen, da unzumutbar oder nicht möglich.
- 6. Den Fall, dass ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist (z.B. Trennwände oder Abstand & Lüftungskonzept).

Ausnahmen von PCR-Pflicht & 2G-Beschränkung (CoronaVO § 5)

- 1. Asymptomatische Personen unter 18 Jahren und Schüler/innen mit Antigen-Testnachweis (siehe Testnachweis).
- Für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die noch keine Impfempfehlung der STIKO besteht, genügt ein Antigen-Testnachweis.

Testnachweis (siehe auch COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV)

- Hierfür können Bürgertests oder Angebote von Arbeitgeber, Schulen und Anbietern von Dienstleistungen genutzt werden (Antigen-Schnelltests max. 24 Stunden alt, PCR-Tests max. 48 Stunden alt vor Beginn der Veranstaltung).
- 2. Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht desjenigen durchführen, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss und bescheinigen lassen. Diese Bescheinigung z.B. eines Musikvereins/Chors gilt auch als Testnachweis (max. 24 Stunden) für weitere Institutionen.
- 3. Schüler/innen gelten während der Schulzeit als getestet (Glaubhaftmachung durch Ausweisdokument der Schule) oder die Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten (oder volljähriger Schüler/innen) entsprechend § 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b CoronaVO Schule vorlegen (Vorlage Eigenbescheinigung des Kultusministeriums BW) oder Tests wie 1. nachweisen oder wie 2. durchführen.
- Asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre (oder noch nicht eingeschult) gelten als getestet.

Hygienekonzept: Im Hygienekonzept ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen, insbesondere

- 1. Die Umsetzung der Abstandsempfehlung, Darstellung der Schutzmaßnahmen, wenn Abstände nicht eingehalten werden und die Regelung von Personenströmen.
- 2. Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
- 3. Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen und
- 4. Eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben.
- 5. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Ab 5.000 Besucher/innen muss das Konzept vorab dem örtlichen Gesundheitsamt vorgelegt werden.

Datenverarbeitung

- Es dürfen von allen Teilnehmer/innen, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden.
- Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern, werden von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen.
- 3. Die Erhebung und Speicherung kann auch in einer für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbaren Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen, wenn die Übermittlung in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erfolgen kann.

Nachweis für geimpfte und genesene Personen

Name:	
Im Sinne § 2 der COVID-19-Schutzn 8. Mai 2021) gelte ich als	naßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV vom
Impfstoff ein oder zwei Einzel Einzelimpfung am Impfnachweis (Impfpass oder beauftragten vorgezeigt. ODER Ich habe nachweislich eine S Impfstoffdosis am	chutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (je nach limpfungen) erhalten und seit der letzten erforderlichen sind mindestens 14 Tage vergangen. Einen r Impfbescheinigung) habe ich einer/m Vereinshygiene- SARS-CoV-2-Infektion überstanden und habe zusätzlich eine erhalten. Die Nachweise (Impfpass oder ives PCR-Testergebnis) habe ich einer/m Vereinshygiene-
Testergebnis liegt mindestens damit mein Status als genese Einen Genesenennachweis (wuerttemberg.de/de/service/a	SARS-CoV-2-Infektion überstanden. Das positive PCR-s 28 Tage und maximal 6 Monate zurück. Die 6 Monate und ene Person enden am PCR-Befund oder ärztliches Attest: https://www.baden-aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-eimpfte-und-genesene-personen/) habe ich einer/m Vereinseigt.
	nne des § 2 SchAusnahmV als geimpfte bzw. genesene en Nachweise einer/m Vereinshygienebeauftragten vorgezeigt
Ort, Datum	Unterschrift geimpfte/genesene Person, ggf. Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
Bestätigung durch den Verein:	auftragte/n auszufüllen)
Die entsprechenden Nachweise wur	,
Ort, Datum	Unterschrift Vereinshygienebeauftragte/r







Evangelischer **P**osaunendienst in **Deutschland** e.V.